ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. März 1967

über die Gewährung eines Zollkontingents für Dornhaie, frisch, gekühlt oder gefroren, an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(67/233/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das mit Fernschreiben vom 21. März 1967 geänderte Schreiben vom 12. Mai 1966, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. April 1967 bis 31. März 1968 die Gewährung eines Zollkontingents von 2 200 Tonnen zum Zollsatz von 3 v. H. für Dornhaie (squalus acanthias), frisch, gekühlt oder gefroren, der in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Tarifnummer ex 03.01 B I c) des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehnder Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Fische vor dem 1. Januar 1962 zum Zollsatz von 3 v. H. eingeführt ; der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 15 v. H. Überdies ist im GATT für Heilbutt sowie für Heringshaie und andere Haie ein jährliches Zollkontingent von 5 200 Tonnen zum Zollsatz von 6 v. H. konsolidiert worden.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(in Tonnen)

	1962/1963	1963/1964	1964/1965	1965/1966	1966/1967
	vom 1. 4. bis 31. 3.				2. + 3. Vierteljahr 1966
Einfuhren					
— insgesamt	2 406	2 969	2 794	2 253	1 121
— aus der EWG	106	27	11	22	7
— aus dritten Ländern	2 300	2 942	2 783	2 231	1 114
Ausfuhren	— keine —				
Eigene Anlandungen	— rund 450 Tonnen —				

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien von Artikel 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, den Verbrauch dieser Fische, die in der Bundesrepublik Deutschland ein Volksnahrungsmittel sind, zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten und sogar auszuweiten und daher eine Erhöhung seiner eigenen Zollsätze zu vermeiden ; er will ferner die Versorgung seiner Dornhai verarbeitenden Industrie sicherstellen.

Im vorliegenden Fall dürfte die Versorgung der vorgenannten Industrien im antragstellenden Mitgliedstaat die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen, weil diese Zubereitungen praktisch nur in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt und auch hier verbraucht werden. In bezug auf die rationelle Entwicklung des Fischfangs innerhalb der Gemeinschaft ist zu bemerken, daß die Fänge

der EWG-Länder bei diesen Sorten gegenwärtig nicht ausreichen, höhere Anlandungen in Zukunft aber nicht auszuschließen sind.

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat bei diesen Fischen Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wirkt sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig aus.

Da die Fangergebnisse Schwankungen unterworfen sind, lassen sich die Gesamteinfuhren des antragstellenden Mitgliedstaats in der Kontingentsperiode vom 1. April 1967 bis zum 31. März 1968 nur schwer schätzen. Immerhin weisen die Angaben über diese Einfuhren ab dem Jahre 1962 besonders vom Jahre 1964 an eine sinkende Tendenz auf. Den Zahlen für das 2. und 3. Vierteljahr 1966 zufolge ist jedoch eine Stabilisierung dieser Einfuhren für die gesamte Kontingentsperiode 1966/1967 nicht auszuschließen. Unter diesen Umständen können die gesamten Einfuhren in der Kontingentsperiode 1967/1968 höchstens 2 300 Tonnen erreichen. Die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten bleiben auf einem niedrigen Stand. Damit die Gemeinschaftslieferungen wieder einen höheren Stand erreichen können, erscheint es angebracht, die Kontingentsmenge wie beantragt auf 2 200 Tonnen festzusetzen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware und der gegenwärtige Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen. Diese soll im übrigen in Kürze vollendet sein. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Fische mit einem Kontingentszollsatz von 4,8 v. H. zu versehen, der einem Viertel der vom antragstellenden Mitgliedstaat durchzuführenden Angleichung an den Zollsatz von 15 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht. Dieser Zollsatz gestattet es der Gemeinschaft, die im GATT übernommene Verpflichtung einzuhalten. Für die in dieser Entscheidung behandelte Ware hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen.

In den vorliegenden Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung wiedergegeben werden, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Menge schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verwender oder Verbraucher des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 2 200 Tonnen zum Zollsatz 4,8 v. H. für Dornhaie (squalus acanthias), frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I c) des Gemeinsamen Zolltarifs, gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. April 1967 bis zum 31. März 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. März 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN